

**DIE DEUTSCH-GRIECHISCHEN BEZIEHUNGEN IM
BEREICH DER WISSENSCHAFT –
GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK UND AKTUELLER
STAND**

Vassilios Skouris

aus:

Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft.

Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs Vassilios Skouris zur Eröffnung der *Conference on Scientific Cooperation between Greece and Germany* an der Universität Hamburg vom 5. bis 7. Februar 2015. Herausgegeben von Rainer Nicoalysen.

(Hamburger Universitätsreden Neue Folge 21.

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hamburg)

S. 17–31

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (open access):

http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_HUR21_Beziehungen

ISBN 978-3-943423-31-0 (Print)

ISSN 0438-4822 (Print)

URN urn:nbn:de:gbv:18-3-1635

Gestaltung: Olga Sukhina, Johannes Kranz, UHH Abt. 2

Produktion der gedruckten Ausgabe:

Elbepartner, BuK! Breitschuh & Kock GmbH, Hamburg

© 2016 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und

Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

INHALT

- 7 VORWORT
- 11 BEGRÜSSUNG
durch den Präsidenten der Universität Hamburg
Dieter Lenzen
- 17 VORTRAG
Vassilios Skouris:
Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der
Wissenschaft – Geschichtlicher Überblick und aktueller Stand
- 33 REDNER
- 35 GESAMTVERZEICHNIS DER
HAMBURGER UNIVERSITÄTSREDEN
- 43 IMPRESSUM

VASSILIOS SKOURIS

DIE DEUTSCH-GRIECHISCHEN BEZIEHUNGEN
IM BEREICH DER WISSENSCHAFT –
GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK UND AKTUELLER STAND

I. Einleitung

Es ist besonders erfreulich, dass die Universität Hamburg dieses dreitägige Treffen organisiert, um deutsche und griechische Akademiker aus allen Wissenschaftsdisziplinen zusammenzubringen und durch einen symbolischen Akt den griechischen Universitäten in einer besonders schwierigen Zeit beizustehen, d.h., den Beweis dafür zu erbringen, dass in den Hochschulen meines Heimatlandes nach wie vor qualifizierte Arbeit geleistet wird. Dass die Verantwortung für diese anspruchsvolle Tagung in den Händen gerade der Universität Hamburg liegt, ist für mich persönlich eine Freude und eine Verpflichtung, insofern nämlich, als es sich um die akademische Alma mater handelt, die mich in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts freundlich aufgenommen und beherbergt hat. Daher fühle ich mich besonders geehrt, den Einführungsvortrag zu halten, und möchte Sie auffordern, zur Einstimmung in die Tagung mit mir gemeinsam einen knappen Blick in die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft zu werfen.

Eine allgemeine Bewertung der Beziehungen zu wagen, ist sicherlich wünschenswert, aber nicht ungefährlich. Wer kann von sich behaupten, die verschiedenen Wissenschaftszweige so gut zu kennen, dass es ihm gelingt, eine sachgerechte Würdigung vorzunehmen. Ich traue mir das jedenfalls nicht zu und darf Sie um Verständnis bitten, dass ich mir ein viel bescheideneres Ziel gesetzt habe und lediglich drei Aspekte ansprechen will: Am Anfang stehen einige allgemeine Überlegungen (II.), anschließend werde ich Näheres zu der Wissenschaftsdisziplin ausführen, in der ich mich heimisch fühle, nämlich der Rechtswissenschaft (III.), und schließlich kurz auf die Bedeutung der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union hinweisen (IV.).

II. Allgemeine Bemerkungen

Bevor wir zu einer Bewertung irgendeiner Art schreiten, wäre zu klären, ob zwischen der deutschen und der griechischen Wissenschaft besondere bis privilegierte Beziehungen bestanden haben und noch bestehen und – wenn ja – worauf dieser Umstand zurückzuführen ist. Diese Tagung legt eine bejahende Antwort auf diese Fragen nahe, und tatsächlich hat Deutschland nach der Befreiung Griechenlands aus der langen türkischen Okkupation, d.h. seit etwa 200 Jahren, einen erheblichen Einfluss auf die Entstehung und Entwicklung der griechischen Wissenschaft ausgeübt. Wie der Kollege Nikolaos Klamaris von der Juristischen Fakultät der Universität Athen in seinem Beitrag zu einem Sammelband mit dem bezeichnenden Titel „Meilensteine deutsch-griechischer Beziehungen“ überzeugend nachgewiesen hat, lagen Anfang des

19. Jahrhunderts mehrere Faktoren vor, die eine echte wissenschaftliche Anziehungskraft Deutschlands hervorgerufen haben.¹ Dazu gehören (erstens) die in Deutschland gepflegten Griechischstudien in der Zeit des deutschen Humanismus, (zweitens) der weit verbreitete Philhellenismus als eine Bewegung, die geistesgeschichtlich mit der Romantik und politisch mit dem Befreiungskampf der Griechen verbunden war, (drittens) die Bestimmung des Wittelsbacher Prinzen Otto zum ersten König der Griechen und die von ihm betriebene Gründung der ersten griechischen Universität in Athen im Jahr 1837, (viertens) die Ernennung deutscher Gelehrter bzw. griechischer Dozenten mit Deutschland-Erfahrung zu Professoren der jungen Universität Athen und (fünftens) das hohe Ansehen der deutschen Universitäten in der Tradition des Humboldt'schen Ideals der Einheit von Forschung und Lehre.

Alle diese Gründe erklären, warum sich die griechische Wissenschaft am deutschen Muster orientiert hat. Eine entscheidende Rolle hat freilich die Berufungspraxis in der Universität Athen gespielt, die sich dadurch auszeichnet, dass zum einen deutsche Professoren und Gelehrte den Lehrkörper der Universität ergänzt haben und zum anderen in Deutschland ausgebildete griechische Wissenschaftler als Dozenten der ersten Stunde in fast allen Disziplinen führend gewesen sind. Erwähnenswert ist ferner, dass Ignaz von Rudhart, Professor für Rechtsgeschichte und Völkerrecht an der Universität Würzburg, von Otto nach der Entlassung des Grafen Armansberg zum Vorsitzenden des Ministerrats ernannt worden ist und Christian-August Brandis, Professor an der Universität Bonn, von Otto den Auftrag erhalten hat, für die ins-

titutionelle Organisation der jungen Universität zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist sicherlich bemerkenswert, dass der erste Rektor der Universität Athen, Konstantinos Schinas, mit der Tochter des berühmten deutschen Rechtsprofessors Friedrich Carl von Savigny verheiratet war und aus Deutschland viele Anregungen für den Aufbau und den Betrieb der von ihm geleiteten Universität erhalten hat. Die aus Deutschland berufenen Professoren waren Gottfried Feder als Professor für Zivilprozessrecht sowie Emil Herzog als Professor für Römisches und Byzantinisches Recht an der Juristischen Fakultät, Henrich-Nikolaos Ulrich und Karl-Nikolaos Fraas als Professoren der Philosophischen Fakultät, Ludwig Ross als Professor für Chemie, Botanik und Experimentalphysik u.a. Besonders aussagekräftig ist die Situation der Medizinischen Fakultät, in der von den ersten zehn Professoren drei Deutsche waren und von den sieben Griechen fünf an deutschen Universitäten studiert hatten.²

Von noch größerer Bedeutung ist die Rolle, die griechische Wissenschaftler mit deutscher Universitätsausbildung als Hochschullehrer der Universität Athen seit Anbeginn gespielt haben. Nach der verdienstvollen Zusammenstellung von Professor Klamaris gehören zu ihnen Konstantinos Kontogonis (Theologie), Emmanouil Kokkinos und Vassilios Oikonomidis (Rechtswissenschaft), Georgios Makkas (Medizin) u.a. Diese Tradition hat sich auch später fortgesetzt und war lange Zeit vorherrschend. Auf die einzelnen Fakultäten bezogen wären für die Philosophische Fakultät Konstantinos Paparrigopoulos und Georg Chatzidakis zu erwähnen, für die Medizinische Fakultät Marinos Geroulanos, Georgios Io-

keimoglou und Nikolaos Louros, in der Mathematik ragt Constantin Caratheodory heraus, in den technischen Disziplinen kommen Namen wie die Bauingenieure Konstantinos Doxiadis und Antonios Kriezis sowie der Architekt Kyprianos Biris vor, die Archäologie, die Musikwissenschaft, die Kunst und sogar die Theologie sind mit wichtigen Persönlichkeiten vertreten. Ich möchte es aber bei diesen Namen belassen und lediglich betonen, dass wir es mit Hunderten von Griechen zu tun haben, die ihr Glück an deutschen Universitäten gesucht und wohl auch gefunden haben. Doch wäre das Gesamtbild unvollständig, wenn drei Namen fehlen würden, nämlich Ioannis Theodorakopoulos, Panayiotis Kanellopoulos und Konstantinos Tsatsos. Alle drei haben in Heidelberg studiert und dort einen echten Gelehrtenkreis gegründet, wurden Professoren an der Universität Athen und zwar jeweils für Philosophie, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie und gehörten der Akademie von Athen an. Kanellopoulos und Tsatsos haben sich auch politisch betätigt zu einer Zeit, als das griechische Parlament über bedeutende Persönlichkeiten verfügte, Tsatsos wurde kurz nach dem Sturz der Diktatur 1975 Staatspräsident.³ Mit ihm zusammen wären sein Bruder Themistokles Tsatsos und dessen Sohn, der kürzlich verstorbene Dimitris Tsatsos, zu nennen. Dieser hatte eine sehr wichtige Funktion beim deutsch-griechischen Wissensaustausch, er war gleichzeitig Hochschullehrer in Hagen und Athen, hatte viele Schüler in Deutschland, übte auch politische Funktionen aus und gehörte zehn Jahre lang dem Europäischen Parlament an.

Wenn durch die Aufzählung all dieser Namen der Eindruck entstehen sollte, dass Griechen in Deutschland Wissen erworben

und dieses dann nach ihrer Rückkehr nach Griechenland transferiert haben, so wäre diese Sichtweise etwas einseitig. Denn auch in Deutschland war man an Studien über Griechenland sehr interessiert, die „ewig währende griechische Sehnsucht deutscher Intellektueller“⁴⁴ war immer präsent. Einen Einschnitt in diesem Zusammenhang führte die Gründung des Münchener „Seminars für mittel- und neugriechische Philologie“ durch Karl Krumbacher im Jahr 1898 herbei, das sich europaweit zu einem sehr wichtigen Anziehungsort für Byzantinisten und Neogräzisten entwickelt, zahlreiche namhafte Hochschullehrer aus vielen Ländern Europas – hauptsächlich Südosteuropas – beherbergt und die Entwicklung der Neogräzistik in Deutschland nachhaltig beeinflusst hat.

III. Die Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft

An dieser Stelle darf ich den Bericht über die Entstehung und Entwicklung des Wissenschaftstransfers zwischen Deutschland und Griechenland abschließen und mich den Beziehungen im Bereich der Rechtswissenschaft zuwenden, weil ich mich hier auf sicherem Boden bewegen kann. Es ist nämlich eine Tatsache, dass die Bindungen zwischen dem deutschen und dem griechischen Recht eine lange Tradition und tiefe Wurzeln haben, die bis zur Entstehung des unabhängigen (neuen) griechischen Staates nach dem Befreiungskrieg gegen die Türken zurückreichen. Um das richtige Bild zu vermitteln, muss man daher etwas weiter ausholen und die Rechtslage bei der Gründung des „neuen“ Griechenland kurz beschreiben. Zu bedenken ist nämlich, dass die Unabhängigkeit nach einer fast 400-jährigen Besatzungszeit erkämpft wurde und

die lange Fremdherrschaft Rechtsunsicherheit mit sich gebracht hat. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, erscheint wohl einleuchtend, dass die verantwortlichen Staatsträger bei der Neu- und Reorganisation des jungen Griechenland sich nicht zuletzt um die Herstellung von Rechtssicherheit durch Rechtserzeugung zu kümmern hatten. Für die Erfüllung dieser Aufgabe war besondere Eile geboten: Jedermann wird begreifen, dass nicht so viel Zeit zur Verfügung stand, die es gestatten würde, einen völlig neuen Anfang zu wagen, nach den objektiv besten Lösungen zu suchen, die gebotenen Entscheidungen langfristig vorzubereiten. Logischerweise blieb hier als Ausweg die grundsätzliche Orientierung an fremden Rechtsordnungen übrig.

Aus einer Reihe von Gründen standen zur Auswahl das deutsche und das französische Recht. Die herausragende Stellung der französischen Rechtsordnung beruhte im Wesentlichen auf zwei Ursachen: Zunächst einmal hat die große Französische Revolution von 1789 die um ihre Freiheit kämpfenden Griechen naturgemäß und tief bewegt. Die Grundlagen und Forderungen der Französischen Revolution sind in manchen Verfassungstexten der Zeit um den Befreiungskampf wiederzufinden. Darüber hinaus galten in Frankreich seit Beginn des 19. Jahrhunderts wichtige Kodifizierungen des Privatrechts, der napoleonische Code civil und der Code de commerce, die eine große Bedeutung erlangt und wesentlichen Einfluss weit über die Grenzen Frankreichs hinaus ausgeübt haben. Die beiden Kodifizierungen waren in Griechenland bekannt und an ihnen wollten sich unsere Revolutionsväter gern orientieren.

Die deutsche Rechtsordnung ist als Alternative etwas später hinzugekommen und hängt vor allem mit der Bestellung des jungen bayerischen Prinzen Otto zum ersten König der Griechen zusammen. Der Umstand, dass Otto bei seiner Ankunft in Griechenland nicht volljährig war, führte zur Einsetzung einer dreiköpfigen Regentschaft, die gerade bei der Übernahme deutscher Rechtsprinzipien eine maßgebliche Rolle gespielt hat. Die Hauptperson war Georg Ludwig von Maurer, Professor für Französisches Recht und später für Deutsches Privatrecht an der Universität München.⁵ Obwohl Maurer nur für die Dauer von siebzehn Monaten Mitglied der Regentschaft blieb und Ende Juli 1834 im Streit mit seinen Kollegen ausschied, hat er ein enormes gesetzgeberisches Werk vollzogen und nach seiner Rückkehr in Deutschland ein sehr wichtiges, dreibändiges Werk über die Griechen publiziert: „Das Griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampf bis zum 31. Juli 1834“ (Heidelberg 1835; Neudruck Osnabrück 1968). Was die Gesetzgebung angeht, so wurden unter der Federführung Maurers vier Gesetzbücher verfasst, veröffentlicht und in Kraft gesetzt: das Strafgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung. Die genannten Kodifizierungen haben lange Zeit gegolten und die griechische Rechtsentwicklung nachhaltig beeinflusst. Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes werden sogar noch heute angewandt, während die Zivilprozessordnung erst 1968 durch ein moderneres Gesetz ersetzt worden ist. Höchst interessant ist in diesem Zusammenhang die gewählte Veröffentlichungsform für die vier Kodifizierungen: Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und mit Rücksicht auf

die Tatsache, dass zwölf Jahre nach Beginn des Befreiungskrieges die Gesetzes- und Rechtssprache noch nicht ausgeformt war, wurden die Gesetze im offiziellen Regierungsblatt auf Deutsch und Griechisch veröffentlicht – genauer: Sie wurden auf Deutsch verfasst, anschließend ins Griechische übersetzt und schließlich in beiden Sprachen publiziert.

Durch die rasche gesetzgeberische Tätigkeit hat von Maurer den Versuch unternommen, das junge griechische Recht aus dem Einflussbereich der französischen Rechtsordnung zu entfernen und dem deutschen Rechtskreis näherzubringen. Die vier Gesetze folgen, wie zu erwarten war, deutschen Vorbildern und decken bedeutsame Lebensbereiche ab. Ein wichtiges Rechtsgebiet blieb jedoch vorerst ohne systematisches Gesetzeswerk: Ein Gesetz zur Regelung der privaten Rechtsbeziehungen ist nicht ergangen, was zur Folge hatte, dass Griechenland lange Zeit – genauer bis kurz vor dem Zweiten Weltkrieg – ohne Zivilgesetzbuch auskommen musste. Den Grund muss man darin suchen, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf deutschem Boden über die Zweckmäßigkeit der Einführung eines allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches heftig gestritten wurde. Bekanntlich haben in dieser gesetzgebungspolitischen Auseinandersetzung diejenigen recht behalten, die mit Savigny an der Spitze die Zeit für noch nicht reif hielten, ein solches Gesetzgebungswerk zu unternehmen.⁶ Demgegenüber existierten in Frankreich – wie bereits erwähnt – der Code civil und der Code de commerce und übten in Europa große Ausstrahlungswirkung aus. Die griechische Rechtsentwicklung konnte davon nicht unberührt bleiben. Während aber das französische

Handelsgesetzbuch ohne jede Änderung und in vollem Umfang übernommen wurde, ging man auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts einen anderen Weg.

Die Geschichte des griechischen Zivilgesetzbuches ist sehr interessant, weil die prinzipielle Entscheidung zwischen dem deutschen und dem französischen Modell über Jahrzehnte offen war und mehrere Entwicklungsstufen gekannt hat. Ich darf es bei dieser allgemeinen Bemerkung belassen und erwähnen, dass bis zum Erlass des Zivilgesetzbuches im Jahr 1940, d.h. über ein Jahrhundert lang, das sogenannte byzantinisch-römische Recht gegolten hat. Durch königliche Verordnung von 1835 wurde auf die Gesetze „unserer unvergesslichen byzantinischen Kaiser“ verwiesen, die in der „Hexabibel“ (einer Gesetzessammlung) von Harmenopoulos, einem Richter aus Thessaloniki, enthalten waren. Rechtsprechung und Lehre haben diese Verweisung sehr weit ausgelegt und die Meinung vertreten, dass darin das gesamte römische und byzantinische Recht enthalten war – und dies obwohl in der Verordnung von 1835 auch vom Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle die Rede war, das sogar den Vorrang haben sollte. Doch hat dieses Gewohnheitsrecht bei weitem nicht die Rolle gespielt, die ihm zugedacht war. Auf diese Weise wurde eine Entwicklung eingeleitet, die bis zu einem gewissen Grad Ähnlichkeiten mit der Situation in Deutschland aufwies: Das Fehlen eines allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches führte in Deutschland zur Rezeption des römischen Rechts. Das römische Recht wurde wiederum durch die sogenannten Pandektisten gepflegt und gedeutet. Die Pandektisten haben eine regelrechte Schule gegründet und mit ihren Schriften die

griechische Judikatur und Literatur stark beeinflusst. Hervorzuheben ist, dass die bekannten Lehrbücher der deutschen Professoren Windscheid, Dernburg und Regelsberger ins Griechische übersetzt wurden und unentbehrliche Hilfsmittel für das Verständnis und die Interpretation des byzantinisch-römischen Rechts bildeten.⁷ Unter solchen Umständen kann nicht mehr überraschen, dass das griechische Rechtsdenken auch im Bereich des Privatrechts sich an der deutschen Rechtsentwicklung orientiert hat. Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 hat diese Bindungen noch weiter vertieft: Nunmehr war das deutsche BGB Vorbild für die gesetzgeberischen Initiativen in Griechenland und ist im griechischen Zivilgesetzbuch, das kurz nach dem Zweiten Weltkrieg in Kraft getreten ist, in seinen wesentlichen Zügen wiederzuerkennen.

Vor dem Hintergrund der gerade beschriebenen Qualität und Intensität des Verhältnisses im juristischen Bereich ist zu erklären, warum die Beziehungen den Zweiten Weltkrieg und die bittere Besatzungszeit nicht einfach überdauert und überlebt haben, sondern seitdem stark gepflegt und fortentwickelt wurden. Heute ist die deutsche Rechtswissenschaft im griechischen Rechtsleben präsent, wir bemühen uns um einen fruchtbaren Gedankenaustausch, der in vielen Fällen Ergebnisse zeigt und für beide Seiten nützlich ist.

IV. Deutschland und Griechenland im vereinten Europa

Wie angekündigt, werde ich mit einigen Bemerkungen zum Verhältnis Deutschlands und Griechenlands im vereinten Europa

schließen. Es ist nämlich eine unbestreitbare Tatsache, dass die loyale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Europäischen Union erhebliche Auswirkungen auch auf den Wissens- und Wissenschaftstransfer hat, wenn und weil die Freizügigkeit in allen ihren Erscheinungsformen die Basis für die europäische Integration bildet. Nun könnte man einwenden, dass es hier nicht zuletzt um politische Erwägungen und Abwägungen geht, die nicht spezifisch auf den Wissenschaftssektor beschränkt sind. Gleichwohl bleibt es eine Tatsache, dass der Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft relativ früh, nämlich 1981, erfolgt und von dem Beitritt Spaniens und Portugals, der sich fünf Jahre später vollzogen hat, abgekoppelt worden ist. Dabei hat die Bundesrepublik unter dem damaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt, dessen besondere Beziehung zu dieser Stadt nicht hervorgehoben zu werden braucht, eine Vorreiterrolle übernommen.⁸ Es lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob und inwiefern die positive Einstellung Deutschlands mit der starken humanistischen Tradition dieses Landes zusammenhängt, obwohl es einen überraschen würde, wenn diese Tradition auf die allgemeine Stimmung keinen Einfluss ausgeübt hätte. Wir wollen – ja, ich glaube, wir müssen – dies festhalten in einer Zeit tiefer ökonomischer Krise mit noch nicht zu übersehenden Folgen für den Zusammenhalt der griechischen Gesellschaft. Es mag für viele von uns schmerzhaft sein, doch es ist wahr, dass auf Grund der Ereignisse der letzten fünf Jahre das Verhältnis Griechenlands zu Deutschland und in einer weiteren Projektion zu Europa eine Krise durchlebt, die bei weitem noch nicht überstanden ist. Die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament zeugen – vorsichtig formuliert –

nicht von einem Europa-Enthusiasmus, von den möglichen Auswirkungen der griechischen Wahl vor weniger als zwei Wochen ganz zu schweigen. Doch gerade jetzt kommt es darauf an, sich auf die Grundwerte der europäischen Integration zu konzentrieren, auf die gemeinsamen starken Fundamente – sicherlich, ohne die ökonomischen Realitäten zu übersehen, aber auch ohne die kulturellen Bande aufzulösen. Schließlich wissen wir von Isokrates, dass „η πόλις ημών ...το των Ελλήνων όνομα πεποιήκεν μηκέτι του γένους, αλλά της διανοίας δοκείν είναι, και μάλλον Έλληνας καλείσθαι τους της παιδεύσεως της ημετέρας ή τους της κοινής φύσεως μετέχοντας“.⁹

Was so viel bedeutet wie: „Unsere Polis hat den Namen ‚Hellenen‘ geschaffen, damit er nicht die Abstammung, sondern die Gesinnung ausdrückt, sodass Hellenen diejenigen genannt werden, die an unserer Bildung teilnehmen und nicht jene, die die gleiche Abstammung aufweisen.“ Wenn Sie an die Stelle der „Hellenen“ die „Europäer“ setzen, haben Sie eine klassische Definition des europäischen Bürgers. Diese europäische Bürgerschaft oder „Unionsbürgerschaft“¹⁰ müssen wir in den Vordergrund stellen und schützen, indem wir uns entsinnen, dass sie auf der gemeinsamen Gesinnung beruht und „aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“ schöpft, „aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“, wie es in der Präambel des Vertrags über die Europäische Union heißt. Auf diese Grundwerte müssen wir uns konzentrieren und Mut fassen, um den zweifellos ersten

Problemen um die akute wirtschaftliche Krise, die stagnierende Arbeitslosigkeit, eine wachsende Xenophobie und die Angst vor neuen terroristischen Angriffen zu begegnen. Es wäre ausgesprochen gefährlich, die Europäische Union als Teil und nicht mehr als Lösung der Probleme anzusehen. Grundwerte wie Menschenrechte, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit gehen stark auf das antike Griechenland zurück, sie haben die europäische Integration stets begleitet und kennzeichnen die europäische Idee selbst. Sie sind es wert, für sie zu kämpfen.

Anmerkungen

- 1 Nikolaos K. Klamaris: Griechische Wissenschaftler in Deutschland. In: Wolfgang Schultheiß/Evangelos K. Chrysos (Hg.): Meilensteine deutsch-griechischer Beziehungen [Beiträge eines deutsch-griechischen Symposiums am 16. und 17. April 2010 in Athen]. Athen 2010, S. 225–245.
- 2 Ebd., S. 228 f.
- 3 Ebd., S. 242.
- 4 Marilisa Mitsou: Deutsch-griechische Wechselbeziehungen in Literatur und Wissenschaft in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. In: Schultheiß/Chrysos (Hg.): Meilensteine (wie Anm. 1), S. 127–138, hier S. 133 f.
- 5 Michael Stathopoulos: Die Rechtsordnung Griechenlands in der Zeit Ottos. In: Schultheiß/Chrysos (Hg.): Meilensteine (wie Anm. 1), S. 57–68. Interessant ist in diesem Zusammenhang das Werk von Nikolaos Pantazopoulos (ehemaliger Professor für Griechisches und Römisches Recht an der Universität Thessaloniki) mit dem bezeichnenden Titel: Georg Ludwig von Maurer. Die totale Ausrichtung der neugriechischen Gesetzgebung an europäischen Vorbildern. Thessaloniki 1968.
- 6 Die Auseinandersetzung ist mit den Namen Savigny (als Vertreter der sogenannten Historischen Schule) und Thibaut verbunden. Vgl. dazu Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften. 2. Aufl. der von Jacques Stern begründeten und danach vermehrten Aufl. Hg. und mit einer Einführung von Hans Hattenhauer. München 2002.
- 7 Stathopoulos: Rechtsordnung, S. 60–63.
- 8 Konstantina E. Botsiou: Deutschland und Griechenland im europäischen Kontext. In: Schultheiß/Chrysos (Hg.): Meilensteine (wie Anm. 1), S. 299–316, hier S. 307–310.
- 9 Ισοκράτης: Πανηγυρικός. εδάφιο 50.
- 10 Vgl. die Definition und die einzelnen Bestandteile der Unionsbürgerschaft in den Art. 20 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).